

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2016

Bek. Nr.

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 26 „Am Dürreck“;

21. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten ..... 1

---

Bek. Nr. 1

### Gemeinde Schönau a. Königssee

**Bebauungsplan Nr. 26 „Am Dürreck“;**

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes;**

**Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 25.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 26 mit integriertem Grünordnungsplan „Am Dürreck“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 3.11.2016, Aktenzeichen 311.3 610 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und die Flächennutzungsplanänderung, die dazugehörigen Begründungen incl. der Umweltberichte, die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 26 mit integriertem Grünordnungsplan „Am Dürreck“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 22. November 2016  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---